

liehen Disposition über eine anderweitige Erbeinsetzung vielmehr — was den Willen des Erblassers anbelangt — gerade auch im Widerspruch zum Inhalt der am 24. März 1968 getroffenen Verfügung stehen.

Nach § 28 TestG kann ein gemeinschaftliches Testament nur von Ehegatten errichtet werden. Damit ist vom Gesetzgeber der Kreis derjenigen, die zur Errichtung eines gemeinsamen Testaments befugt sind, eindeutig festgelegt worden. Ebenso wenig wie der Begriff „Ehegatten“ auslegungsfähig ist, ist es dem Gericht gestattet, in die Befugnisse des Gesetzgebers einzugreifen und § 28 TestG auch auf sog. Lebensgemeinschaften auszudehnen. Der Senat verkennt dabei nicht, daß diese Lebensgemeinschaften durch zeitbedingte Umstände in zurückliegender Zeit eine Rolle gespielt haben. Auch kann gegenwärtig im Einzelfall eine Lebenskameradschaft durchaus eine wertvolle Verbindung darstellen. Die ausdrückliche gesellschaftliche und gesetzliche Anerkennung derartiger außerehelicher Verbindungen ist jedoch unterblieben.

Nach unseren gesellschaftlichen Anschauungen stellt die auf Bestand gerichtete eheliche Verbindung die Form des Zusammenlebens der Menschen im persönlichen Lebensbereich dar. Nur diese dauerhafte Gemeinschaft kann den Aufgaben gerecht werden, die ihr das Leben in der sozialistischen Gesellschaft objektiv stellt (vgl. FGB-Lehrkommentar, Anm. I zur Präambel, S. 14). Daher ist die Gleichstellung der jederzeit lösbaren sog. Lebensgemeinschaft mit der Ehegemeinschaft auch bewußt unterblieben. Sie ist bei der Neukodifizierung des FGB nicht einmal in Erwägung gezogen worden.

Für die Ausdehnung des Geltungsbereichs des § 28 TestG auch auf sog. Lebensgemeinschaften ist demnach kein Raum. Dem umstrittenen Testament mußte daher die Anerkennung versagt bleiben; es ist vielmehr gemäß §§ 28, 48 TestG nichtig.

#### Anmerkung:

*Der vorstehenden Entscheidung ist zuzustimmen. Sie widerspricht auch durchaus nicht dem Urteil des Obersten Gerichts vom 11. September 1952 — I Zz 65/52 — (NJ 1952 S. 522). Dort wird nicht etwa, was dem ihm vorangestellten Rechtssatz vielleicht entnommen werden könnte, ein der Formvorschrift des § 21 TestG nicht genügendes Testament für wirksam erklärt. Es wird vielmehr nur — völlig zu Recht — ausgeführt, daß die unansehnliche äußere Form (Niederschrift auf einem Zettel mit Bleistift) die Wirksamkeit nicht beeinträchtigt. Ferner werden zwei vom Erblasser Unterzeichnete maschinenschriftliche — als solche also der Testamentsform nicht genügende — Erklärungen zu einer mit dem Wortlaut des Testaments durchaus zu vereinbarenden Auslegung verwendet.*

*Das Oberste Gericht hat demnach auch in dieser Entscheidung an dem selbstverständlichen Grundsatz, daß die in § 21 TestG vorgeschriebene Form für privatschriftliche Testamente beachtet werden muß, festgehalten. Aus dieser Vorschrift ergibt sich aber, daß das Testament in einer besonderen, ausschließlich von einem Erblasser errichteten Urkunde enthalten sein muß. Gemeinschaftliche Testamente können nur von Ehegatten, nicht aber von Lebenskameraden errichtet werden.*

*Dr. Kurt C o h n ,  
Oberrichter am Obersten Gericht*

#### § 40 AnglIVO.

1. Hat die Strafkammer über einen Schadenersatzanspruch dem Grunde nach entschieden und die Sache zur Entscheidung über die Höhe an die Zivilkammer verwiesen, dann ist das weitere Verfahren ausschließlich nach zivilprozeßrechtlichen Bestimmungen zu füh-

ren. Eine Berufung gegen die Entscheidung der Zivilkammer ist deshalb auch nur dann zulässig, wenn der Beschwer dewert 300 M übersteigt.

2. Hängt die Zulässigkeit einer Berufung von der Höhe des Beschwer dewerts ab, so kann diese Zulässigkeit auch nicht dadurch erreicht werden, daß die Klage im Rechtsmittelverfahren über den Beschwer dewert hinaus erweitert wird.

3. Eine Rechtsmittelbelehrung allein bewirkt nicht, daß eine an sich unstatthafte Berufung zulässig wird. Die Zulässigkeit einer Berufung muß vielmehr im Urteils tenor, zumindest aber eindeutig in den Urteilsgründen ausgesprochen werden.

BG Schwerin, Urt. vom 4. November 1969 — BCB 19/69.

Der Verklagte, der den Kläger erheblich körperlich mißhandelt hatte, wurde im Strafverfahren auf Bewährung verurteilt. Gleichzeitig wurde er dem Grunde nach zur Schadenersatzleistung an den Kläger verpflichtet. Wegen der Höhe des Schadenersatzes wurde die Sache an die Zivilkammer verwiesen.

Der Kläger hat in diesem Verfahren Verurteilung des Verklagten zum Schadenersatz in Höhe von 400 M (350 M für den Verdienstausschlag und 50 M wegen Sachschadens) sowie zur Zahlung von 350 M Schmerzensgeld beantragt. Das Kreisgericht hat den Verklagten verurteilt, 400 M Schadenersatz und 100 M Schmerzensgeld zu zahlen. Den weitergehenden Antrag hat es abgewiesen.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger Berufung eingelegt und beantragt, nach dem Klageantrag zu erkennen. Er hat darüber hinaus im Wege der Klagerweiterung beantragt, festzustellen, daß der Verklagte dem Grunde nach verpflichtet ist, ihm allen entstandenen Verdienstausschlag zu ersetzen und an ihn weitere 2 000 M zu zahlen.

Die Berufung hatte keinen Erfolg.

#### Aus den G r ü n d e n :

Nach § 40 Abs. 2 AnglIVO ist in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche die Berufung unzulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300 M nicht übersteigt. Diese Beschränkung gilt nicht für Streitigkeiten aus Mietverhältnissen und für Unterhaltsansprüche.

Der Kläger macht gegen den Verklagten Ansprüche aus unerlaubter Handlung gemäß §§ 823 ff. BGB geltend, so daß die genannte Ausnahmeregelung keine Anwendung findet. Der Kläger verlangt vom Verklagten insgesamt 750 M. Mit dem angefochtenen Urteil wurden ihm 500 M zugesprochen; er ist danach um die ihm nicht zuerkannten 250 M beschwert. Die Beschwerdesumme liegt somit unter 300 M, so daß die Berufung nicht zulässig ist.

Nach dem Urteil des Obersten Gerichts vom 29. November 1968 - 2 Zz 29/68 - (NJ 1969 S. 318) ist die Beschwerde des Geschädigten oder Angeklagten gegen die in einem Strafurteil enthaltene Festsetzung der Höhe des Schadenersatzes (§ 310 Abs. 2 StPO) erst nach Verweisung an den Zivilsenat als Berufung im Sinne des Zivilprozesses, bis dahin aber als Beschwerde im Sinne des Strafprozesses zu behandeln. Infolgedessen gelten nach diesem Urteil für die Zulässigkeit eines Rechtsmittels die Bestimmungen der StPO. § 40 Abs. 2 AnglIVO ist nicht anwendbar.

Auf Grund dieser Entscheidung des Obersten Gerichts könnte es den Anschein haben, als ob die Berufung des Klägers zulässig wäre. Dem ist aber nicht so. Bei dem im o. g. Urteil geschilderten Sachverhalt ist der Angeklagte in dem gegen ihn anhängig gemachten Strafverfahren auch der Höhe nach zur Schadenersatzleistung verurteilt worden. Im Strafverfahren werden die Voraussetzungen für das Rechtsmittel der Be-